



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 120-121)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
21. Weinmonath 1823, betreffend die Mittheilung des
Großherzoglich Badischen Seekreis-Directoriums,
wegen dortigen Bezugs des Chaussée-Geldes von
Reisenden mit Extrapost.**

Ordnungsnummer

Datum 21.10.1823

[S. 120] Das Großherzoglich Badische Directorium des Seekreises in Constanz berichtet mit Schreiben d. d. 10. d. M., was folgt:

Da Großherzoglich Badische Verordnungen vorschreiben, daß mit dem Postgelde auf jeder Post-Station auch das Chaussée-Geld entrichtet werden soll, und daher schon öfter Reisende, welche aus der Schweiz mit eigenen oder gemietheten Wagen und Pferdes in das Großherzogthum eintraten, und an einer der Eintritts-Stationen das Weggeld für die ganze Durchreise bezahlt hatten, wann sie nachher Extrapost nahmen, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt worden, das Chaussée-Geld auf jeder Post-Station nochmals zu entrichten, so habe das Directorium den Grenz-Chaussée-Gelderhebern die Abnahme des Chaussée-Geldes für eine größere Strecke, von jenen Reisenden, welche sich im Lande der Extrapost bedienen wollen, untersagt, und ermangle nicht, von dieser // [S. 121] ihrer Verfügung hieher zu beliebigem Gebrauche Mittheilung zu machen.

Nach Anhörung dieser Communication, haben UHHerren und Obern erkennt, selbige zu verdanken, und die Kanzley beauftragt, deshalb eine angemessene Publication in die öffentlichen Blätter einzurücken.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]